



## **Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Qualifikation für ein Studium an der Akademie der Bildenden Künste München**

**vom 13.08.2015**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 Satz 1, Art. 44 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 251), und § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767), zuletzt geändert durch 4. Verordnung zur Änderung der Qualifikationsordnung vom 7. August 2012 (GVBl 423) erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Qualifikation für ein Studium an der Akademie der Bildenden Künste München vom 26.06.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.10.2013, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

(2) Für den Masterstudiengang Kunstpädagogik findet eine Eignungsprüfung/das Eignungsverfahren jährlich zum Sommersemester statt, und zwar in der Regel in den Monaten Dezember/Januar eines Jahres. Die Bewerbung muss bis zum 15. November eines jeden Jahres im Studierendensekretariat der Akademie eingehen (Ausschlussfrist). Fällt der 15. November auf einen Samstag oder Sonntag, so endet die Bewerbungsfrist am darauf folgenden Montag.

Die bisherigen Absätze (2) und (3) werden die Absätze (3) und (4).

2. § 4 wird wie folgt geändert:

Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Beim Studium des Masterstudienganges Kunstpädagogik sind der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Kunst als Doppelfach, ein mit dem Staatsexamen, Diplom oder Bachelor oder einem gleichwertigen in- oder ausländischer Abschluss die Qualifikationsvoraussetzungen. Die Gesamtnote muss mindestens 2,0 betragen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss des Studienganges unter Beachtung der Grundsätze des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG. Bei ausländischen Abschlüssen gilt die Umrechnung nach der modifizierten Bayerischen Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen; das Ergebnis wird zur nächstliegenden deutschen Note gerundet.“



3. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Folgende Nummer 7 wird eingefügt:

„7. Im Masterstudiengang Kunstpädagogik:  
Überdurchschnittliche und besondere künstlerische Qualifikation, künstlerische Komplexität der Prüfungsleistung unter Berücksichtigung von Idee, Originalität; Entwickeln eigenständiger Ideen und Bildfindungen; Raumerfassung. Komposition und Gestalten im Raum, Abstraktionsfähigkeit, Kreativität und Improvisationsfähigkeit; Motivation und Sensibilität; Phantasie und Vorstellungsvermögen; Technisches Vermögen und Verständnis“

4. Nach § 20 wird folgender § 21 eingefügt:

„§ 21 Gegenstand und Dauer der Prüfung für den Masterstudiengang Kunstpädagogik

- (1) Bewerber, die einen Studienabschluss gemäß § 4 Abs. 1 mit der Note 1,2 erlangt haben, werden ohne weitere Prüfung zum Masterstudiengang zugelassen.
- (2) Bewerber mit der Abschlussnoten unter 1,2 in den in § 4 genannten Studienabschlüssen können zum Masterstudiengang zugelassen werden, wenn sie in einer künstlerischen Prüfung im Umfang von 6 Stunden nachweisen, zu einer künstlerisch und kunstvermittelnden fundierten Arbeitsweise befähigt zu sein, die erkennen lässt, die Qualifikationen und Kompetenzen erkennen lassen, auf die im Masterstudiengang aufgebaut wird.

Folgende Kriterien werden zur Beurteilung herangezogen:

1. Künstlerische Qualität der Prüfungsrealisation; dazu gehört insbesondere die Herleitung und Begründung des selbst gestellten Themas aus der übergeordneten Aufgabenstellung.
  2. Die Wahl angemessener Methoden zur Umsetzung des Themas in der Folge der übergeordneten Aufgabenstellung.
  3. Die Qualität der Recherche, Quellenbehandlung sowie intellektuelle und künstlerische Risikobereitschaft.
  4. Anspruch an eine individuelle, komplexe Bildsprache, die nach originellen und unkonventionellen Lösung strebt.
- (3) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch von etwa 15 Minuten zu Fragen gegenüber der Prüfungsarbeit nach den Bewertungskriterien gemäß § 21 Abs. 2 für die Aufnahme in den angestrebten Studiengang. Dabei steht als Kriterium der Bewertung neben der Präsentation der Anspruch und Beleg von Urheberschaft im Kontext künstlerischer und kunstvermittelnder Konzepte im Vordergrund.

5. Der bisherige § 21 wird § 22



## Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Qualifikation für ein Studium an der Akademie der Bildenden Künste München tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Akademie der Bildenden Künste München vom 09.06.2015 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 13.08.2015

München, den 13.08.2015

Prof. Dieter Rehm  
Präsident



Die Satzung wurde in der Akademie niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13.08.2015 durch Aushang in der Akademie bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 13.08.2015